Pfälzische
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken · Landauer Str. 17 · 66482 Zweibrücken

An die Mitglieder
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Mittwoch, 04. Juni 2025

3. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Kammervorstandes 2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Wahlen zum Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken 2025 endeten am 04.06.2025 um 9.00 Uhr.

Ich freue mich, Ihnen nachstehend das Ergebnis der Wahlen bekannt geben zu dürfen:

<u>Auszählung der Stimmzettel:</u>

Anzahl Wahlberechtigter:	1334
Anzahl abgegebener Stimmzettel:	233
Anzahl gültiger Stimmzettel:	231
Anzahl ungültiger Stimmzettel:	2
• davon leer abgegeben	0
• davon ungültig abgegeben	0
• davon als ungültig markiert	2

<u>Verteilung der Stimmen:</u>

1. RA JR Dr. Thomas Böhmer, Speyer	145 Stimmen
2. RA Sebastian Göthlich, Ludwigshafen	142 Stimmen
3. RA JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken	141 Stimmen
4. RA JR Claus Rössler, Frankenthal	137 Stimmen
5. RA JR Friedrich Walter, Frankenthal	131 Stimmen
6. RA JR Christian Wiebelt, Kaiserslautern	131 Stimmen
7. RA JR Stephan Schultz, Speyer	130 Stimmen
8. RAin Michèle Mayer-Schrage, Kirchheimbolanden	127 Stimmen
9. RA Herbert Johannes Doll	99 Stimmen

Damit sind die Bewerber

- RA JR Dr. Thomas Böhmer
- RA Sebastian Göthlich
- RA JR Thomas Besenbruch
- RA JR Claus Rössler
- RA JR Friedrich Walter
- RA JR Christian Wiebelt
- RA JR Stephan Schultz
- RAin Michèle Mayer-Schrage

in den Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gewählt worden.

Die Wahlbeteiligung betrug 17,47 %.

Gemäß § 27 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken kann die Wahl binnen eines Monates nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der 3. Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung. § 112f BRAO gilt entsprechend.

Ein Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Rechtsanwalt JR Willibrord Zunker
Vorsitzender des Wahlausschusses der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken